

SATZUNG DER MUSIKSCHULE HÜNSTETTEN TAUNUSSTEIN E.V.

§1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Die Musikschule Hünstetten Taunusstein e.V. mit Sitz in Hünstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der musikalischen und künstlerischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck hierfür wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Musikschule, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges sowie Förderung musikalischer Übungen und Leistungen. **2.** Weiterhin bietet die Musikschule Hünstetten Taunusstein e.V. die Nachmittagsbetreuung als schulgängendes Angebot zur Förderung ganztätig arbeitender Schulen an. Für die Nachmittagsbetreuung besteht kein Rechtsanspruch, eine Teilnahme ist freiwillig. Im Rahmen der Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein Unterricht stattfinden. Die Organisation und pädagogische Verantwortung obliegt der Musikschule Hünstetten Taunusstein e.V. **3.** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **4.** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. **5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern in dieser Körperschaft sind ehrenamtlich tätig.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Körperschaft können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Personen, die von der Körperschaft angestellt oder bei ihm beschäftigt sind, können nicht Mitglied werden. **2.** Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Körperschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. **3.** Alle erwachsenen Schülerinnen/Schüler, sowie die Eltern der minderjährigen Schüler werden bei Unterrichtsbeginn aufgefordert, Mitglied der MSHT zu werden. **4.** Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Ausschluss, b) Austritt, c) Tod natürlicher Personen, d) Auflösung juristischer Personen, e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte natürlicher Personen **5.** Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. **6.** Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit dreiviertel Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. **7.** Personen, die die Zwecke der Körperschaft in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. **8.** Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist, außer bei Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinerlei Ansprüche.

§4 GESCHÄFTSJAHR Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 ORGANE DES VEREINS Organe der Körperschaft sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Körperschaft. **2.** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) Wahl der Wahlmitglieder des Vorstandes, b) Wahl von Ehrenmitgliedern, c) Entgegennahme des Jahresberichtes, d) Entlastung des Vorstandes, e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, f) Beschluss über den Haushaltsplan, g) Beschluss von Satzungsänderungen, h) Beschlussfassung über die Auflösung der Körperschaft **3.** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder. **4.** Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. **5.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. **6.** Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Körperschaft bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. **7.** Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig. **8.** Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Personen. Fünf bis neun Wahlmitglieder des Vorstandes werden gemäß § 6 Abs. 2 Nr.1 von der Mitgliederversammlung gewählt (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer, ein bis fünf Beisitzer). Als weitere Mitglieder gehören die Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten sowie der Stadt Taunusstein dem Vorstand kraft Amtes an. Die Bürgermeister können sich im Vorstand durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates vertreten lassen. Das Amt der Wahlmitglieder des Vorstandes endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. **2.** Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. **3.** Dem Vorstand obliegt die Leitung der Körperschaft, die Festsetzung von Unterrichtsentgelten und Lehrervergütungen, die Errichtung einer Schulordnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. **4.** Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Körperschaft einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen. Bei teilbeschäftigten Lehrkräften entscheidet der Leiter mit Zustimmung des Vorsitzenden. **5.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. **6.** Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form. **7.** Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. **8.** Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen; § 6 Abs.5 und 8 gelten entsprechend.

§8 BEIRAT

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§9 AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DER KÖRPERSCHAFT

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Hünstetten und an die Stadt Taunusstein zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.